



KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPT

Beschlussfassung: 10.12.2024
Inkrafttreten: 01.01.2025

KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPT

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
§ 1 Ansprechperson	4
§ 2 Eignung von haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Funktionsträgern.....	4
§ 3 Qualifizierung der Mitarbeiter des Verbandes	5
§ 4 Satzung & Ordnungen.....	5
§ 5 Lizenzerwerb	6
§ 6 Lizenzentzug	6
§ 7 Interventionsplan / Case-Management.....	6
§ 8 Beschwerdemanagement	7
§ 9 Anlagen	7
§ 10 Änderungen/ Ergänzungen	7
§ 11 Inkrafttreten	7
Anlage 1: Ehrenkodex des Deutschen Olympischen Sport-Bundes	8
Anlage 2: Risikoanalyse	9
Anlage 3: Verhaltensregeln	13
Anlage 4: Interventionsplan.....	15
Anlage 5: Dokumentationsbogen	17
Anlage 6: Notfallnummern und Ansprechpersonen	18

Präambel

In Anbetracht der Verantwortung des Ringerverbandes NRW für die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie für die Funktionsträger (Hauptausschuss, Trainer, Betreuer, Kampfrichter, etc.) hat der der Hauptausschuss des Ringerverbandes NRW das vorliegende Kinder- und Jugendschutzkonzept mit dem Ziel, die Prävention von Kindeswohlgefährdung und von sexualisierter Gewalt innerverbandlich zu verbessern.

Der Ringerverband NRW setzt sich für das Wohlergehen aller ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie für die Funktionsträger ein. Sie sollen keine Gewalt und Diskriminierung erleben. Dazu sollen sie im Sport Unterstützung und Schutz durch die Verantwortlichen erfahren.

Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport und ganz besonders im Ringkampfsport entstehen kann, birgt Gefahren sexualisierter Übergriffe. Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns Verantwortlicher muss daher dazu beitragen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potenzielle Täter abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, das Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene - mit und ohne Behinderung - sowie auch die aktiven Funktionsträger im Sport vor sexualisierter Gewalt schützt.

Deshalb schaffen wir Strukturen, die die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen stärken. Wir entwickeln konkrete präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung und fördern damit eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens. Wir schaffen Handlungsoptionen für eine aktive und kompetente Intervention bei jedem einzelnen Fall von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt, dies unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen und der nachstehenden Empfehlungen.

§ 1 Ansprechperson

Der Hauptausschuss des Ringerverbandes NRW beruft einen oder mehrere Kinder- und Jugendschutzbeauftragte. Der Beauftragte ist in dieser Funktion Ansprechperson in Fragen der Prävention von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt. Die Ansprechperson koordiniert die Umsetzung der Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzkonzepts.

Die Kontaktdaten des Kinder- und Jugendschutzbeauftragten werden auf der Homepage des Ringerverbandes NRW veröffentlicht und den Vereinen per E-Mail bekannt gegeben. Ebenso sind Notfallnummern und Ansprechpersonen niedergeschrieben (Anlage 6).

§ 2 Eignung von haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Funktionsträgern

Alle haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Funktionsträger identifizieren sich mit den Inhalten des Ehrenkodex des Deutschen Olympischen Sport-Bundes (Anlage 1) und unterzeichnen diesen im Sinne einer Selbstverpflichtungserklärung.

Der Ringerverband NRW will und muss sicherstellen, dass keine Personen beschäftigt und keine Funktionsträger bestätigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind.

Personen, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis (eFZ) eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer von Kindern und Jugendlichen geeignet.

Für nachfolgenden Personenkreis ist die Vorlage eines eFZ zwingend erforderlich, dies deshalb, weil die aufgeführten Personen und Funktionsträger des Ringerverbandes NRW in ihrer Tätigkeit als Trainer, Kampfrichter und Funktionär regelmäßig Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Ringen haben:

- alle Mitglieder des Hauptausschusses des Ringerverbandes NRW
- alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter des Ringerverbandes NRW
- alle ehrenamtlichen Trainer des Ringerverbandes NRW
- alle A-/B-/C- Trainerlizenzinhaber
- alle Kampfrichter
- Kinder- und Jugendschutzbeauftragte

Das eFZ ist alle vier Jahre vorzulegen, zweckmäßigerweise ist der Vorlagezeitraum an die Legislaturperiode des Vorstandes des Ringerverbandes NRW gebunden.

Die Dokumentation der Einsichtnahme und des Ergebnisses (Vorlagebestätigung eFZ) nehmen aus Datenschutzgründen folgende Personen vor:

- Kampfrichter: Referent für Kampfrichter
- A-/B-/C-Trainerlizenzinhaber: Referent für Aus- und Fortbildung
- Alle übrigen Personen: Geschäftsführer

Der Geschäftsführer selbst legt sein eFZ dem Präsidenten des Ringerverbandes NRW vor.

§ 3 Qualifizierung der Mitarbeiter des Verbandes

Die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Ringerverbandes NRW, die Kinder und Jugendliche betreuen, werden im Themenfeld „Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt“ qualifiziert.

Insbesondere eignen sich für regelmäßige Schulungen folgende Maßnahmen:

- Beratungen des Hauptausschusses des Ringerverbandes NRW
- Ausbildungsmaßnahmen zum Erwerb einer Trainerlizenz
- Ausbildungsmaßnahmen zum Erwerb einer Kampfrichterlizenz
- Fortbildungsmaßnahmen für Trainer und Kampfrichter
- Fortbildungsmaßnahmen des Landessportbundes NRW (Angebot über meinsportnetz.nrw)

Inhaltliche Grundlage für Schulungsmaßnahmen sind die durch eine Risikoanalyse beschriebenen sportartspezifischen Fallkonstellationen für Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt (Anlage 2) sowie die für solche Situationen empfohlenen Verhaltensregelungen (Anlage 3).

§ 4 Satzung & Ordnungen

Der Ringerverband NRW hat die Prävention von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt in der Satzung und der Rechts- und Strafordnung festgeschrieben, um innerhalb der eigenen Landesorganisation für das Thema zu sensibilisieren und nach außen hin eine sichtbare, klare Haltung zu dokumentieren.

In der Jugendordnung des Ringerverbandes NRW wird ebenfalls auf das Kinder- und Jugendschutzkonzept verwiesen.

§ 5 Lizenzwerb

Die Inhalte zur geschlechter-, alters-, sportartspezifischen und zielgruppengerechten Prävention von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt sind in den Ausbildungskonzeptionen des DOSB und des Deutschen Ringer-Bundes integriert und im Standardlehrprogramm für den Lizenzwerb Trainer A-B und C des Deutschen Ringer-Bundes definiert.

Alle durch die Ausbildungsgänge des Deutschen Ringer-Bundes und des Ringerverbandes NRW lizenzierten Trainer und Kampfrichter sind verpflichtet, vor der Ausstellung der Lizenz durch den Ausbildungsträger den Ehrenkodex des Deutschen Olympischen Sport-Bundes zu unterzeichnen (Anlage1).

§ 6 Lizenzentzug

Für den Lizenzentzug ist der Ausbildungsträger zuständig. In der Ausbildungskonzeption des Deutschen Ringer-Bundes ist unter Punkt 2.5 geregelt, dass der Deutsche Ringer-Bund als Ausbildungsträger das Recht hat, DOSB-Lizenzen zu entziehen, wenn der Lizenzinhaber gegen die Satzung oder gegen die im Ehrenkodex formulierten ethisch-moralischen Grundsätze verstößt. Für die durch den Ringerverband NRW erteilten Lizenzen überträgt der Deutsche Ringer-Bund dieses Recht auf den Ringerverband NRW.

Auf die Sanktionierungsmöglichkeit des § 5 Abs. 2 Anhang 1 DRB Rechts- und Strafordnung wird verwiesen, die bei Gefährdung des Kindes- und Jugendwohls eine Geldstrafe von bis zu 5.000 €, eine Sperre von bis zu 18 Monaten oder einen Lizenzentzug vorsieht.

§ 7 Interventionsplan / Case-Management

Der Ringerverband NRW übernimmt Verantwortung für ein Krisenmanagement, das den Schutz, die Interessen und die Integrität der Betroffenen wahrt.

Bei Verdachtsfällen im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt ist es erforderlich, schnell, systematisch und abgestimmt zu handeln. Deshalb ist es wichtig, Standards für die Gestaltung des Krisenmanagements festzulegen.

Zur Intervention zählen alle Maßnahmen, die geeignet sind, Vorfälle von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt zu beenden, die Betroffenen zu schützen und die Aufarbeitung zu initiieren. Dazu dient im Kern ein Interventionsplan (Anlage 4), auf dessen Grundlage Beschwerden eingeschätzt, bewertet und angemessene Maßnahmen eingeleitet werden.

§ 8 Beschwerdemanagement

Der Ringerverband NRW richtet ein Beschwerdemanagement ein. In Informationsrunden mit den Sportlern, in Trainingsgruppen und im Zusammenhang mit Kaderaufnahmegesprächen werden Kinder- und Jugendschutzkonzept sowie Ehrenkodex thematisiert und die Ansprechperson für Kinder- und Jugendschutz im Ringerverband NRW vorgestellt.

§ 9 Anlagen

Das Kinder- und Jugendschutzkonzept beinhaltet folgende Anlagen:

Anlage 1: Ehrenkodex des Deutschen Olympischen Sport-Bundes

Anlage 2: Risikoanalyse Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt für die Sportart Ringen

Anlage 3: Verhaltensregeln

Anlage 4: Interventionsplan

Anlage 5: Dokumentationsbogen

Anlage 6: Notfallnummern und Ansprechpersonen

§ 10 Änderungen/ Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen des Kinder- und Jugendschutzkonzepts sind vom Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit zu beschließen und zu veröffentlichen, um von diesem Zeitpunkt an wirksam zu sein. Änderungen der Anlagen 1 bis 6 können vom Vorstand erfolgen.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept tritt mit seiner Veröffentlichung zum 01.01.2025 in Kraft.

Anlage 1: Ehrenkodex des Deutschen Olympischen Sport-Bundes



Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.



Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2: Risikoanalyse

Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt für die Sportart Ringen

Stand: 09.11.2024

Risikoanalyse Kindeswohlgefährdung / sexualisierte Gewalt für die Sportart Ringen

Alle nachstehend genannten Risiken beziehen sich nicht nur ausschließlich auf die anvertrauten Kinder und Jugendlichen, sondern auch auf alle haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Funktionsträger (z.B. in Bezug auf falsche Verdächtigungen).

1. Sportartspezifische Eigenschaft:

- Körperbetonung (direkter Körperkontakt von mindestens zwei Sportlern)
- Techniken, die intime Körperregionen tangieren (Intimbereich, Brustbereich)
- „männerdominierter“ Sport, überwiegend männliche Trainer und Betreuungspersonen auch im Bereich des Mädchenringens
- Risiko der (un-)gewollten sexuellen Grenzüberschreitung bzw. Fehlinterpretation

2. Gewichtsklassen und Altersklassen

- Grundsätzlich richten sich die Alters- und Gewichtsklassen nach den Vorgaben des Deutschen Ringer-Bundes und des Ringerverbandes NRW.
- Jugendliche können am Ligabetrieb ab dem vollendeten 14. Lebensjahr teilnehmen und dabei in ihrer Gewichtsklasse auf Erwachsene treffen.
- Freundschaftskämpfe und Trainingskämpfe können gewichtsklassen-, geschlechts- und altersklassenübergreifend sein.
- Erhöhtes Verletzungsrisiko bzw. Risiko der altersunangemessenen Beanspruchung
- Gewichtszunahme oder Gewichtsabnahme, um in einer bestimmten Gewichtsklasse starten zu können (verschiedene Motive: Druck von Eltern oder Dritten, eigene Motivation, Druck vom Trainer oder Übungsleiter)
- Risiko der Erkrankung an Essstörungen, physischer und psychischer Entwicklungsstörungen

3. Trainingsbetrieb

- Umkleidekabinen und Sanitäreinrichtungen werden ggf. gleichzeitig durch mehrere Gruppen genutzt (Jugendliche und Erwachsene, zum Teil auch aus verschiedenen Sportarten)
- Keine Trennung von Umkleiden und WC-Anlagen nach Geschlecht
- Umkleidekabinen können nicht vollumfänglich durch den Verantwortlichen überwacht werden
- Umkleidekabinen sind in der Regel nicht abschließbar
- je nach Sporthallenausstattung sind WCs und Duschen nur über Umkleidekabinen erreichbar
- je nach Sporthallenausstattung nicht ausreichend vorhandene Umkleidekabinen

- Eltern und Trainer betreten Umkleidekabinen
- gemeinsame Saunabesuche (eingeschränkte Überwachung durch Verantwortliche)
- Risiken jeglicher Form (sexuelle Grenzüberschreitungen, Austausch von altersunangemessenen Bild- oder Filmmaterials sowie altersunangemessener Sprache, Mobbing, Gewalt)
- ggf. gemischte Trainingsgruppen (unterschiedlichen Alters und Geschlechts)
- zu hohe Ansprüche des Trainers, der Eltern oder Dritter an die Sportler
- Risiko der altersunangemessenen Beanspruchung (resultierend in Frustration, Verletzungen, psychischen Beeinträchtigungen)
- Eingeschränkte Ausübung der Aufsichtspflicht des Trainers (Verhinderung, unverschuldetes nicht rechtzeitiges Erscheinen zum Trainingsbeginn)
- Sämtliche Risiken, welche aus der fehlenden Beaufsichtigung resultieren, z.B. Verletzungen der Sportler oder vor der Trainingsstätte durch Übergriffe Dritter etc.
- unzureichend qualifiziertes Trainerpersonal (Risiken der Kindeswohlgefährdung u. a. durch Wissenslücken zu verschiedenen Themen, z. B. altersangemessenes Training, Erste Hilfe, Grundlagen Kinderschutz)
- Anbieten von Einzeltraining (Risiken der sexuellen Grenzüberschreitung durch Trainer oder Sportler)
- je nach Hallenausstattung befindet sich die Waage im Trainerzimmer, sodass das „Probewiegen“ in Vorbereitung auf Wettkämpfe im Trainerzimmer stattfindet, in welchem sich ggf. auch weitere Personen aufhalten

4. Wettkampfbetrieb

- Risiken entsprechend des Trainingsbetriebes. Zusätzlich: Risiko Freundschaftskämpfe
- zu lange Dauer der Wettkämpfe im Kinder- und Jugendbereich (zu viele Teilnehmer auf zu wenigen Matten)
- altersunangemessene Beanspruchung der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit
- Verkauf von Alkohol in Wettkampfstätten (Risiko der Missachtung des Kinder- und Jugendschutzgesetzes durch die ehrenamtlichen Helfer, Risiko des übermäßigen Konsums durch verantwortliche Trainer/Übungsleiter oder auch Eltern, welche den Transport der Kinder realisieren)
- Raucherbereiche im Eingangsbereich der Wettkampfhallen (Risiko der Gesundheitsgefährdung durch Passivrauchen)
- Öffentliche Veranstaltung: Im Publikum können Personen sein, welche ein rein sexuelles Interesse an den Teilnehmern haben (Sammeln von Bild- und Videoaufnahmen, Risiken der sexuellen Gewalt und Verwertung der Aufnahmen auf Pädophilen-Plattformen)
- Waagevorgang in nicht abgeschlossenen Räumen (Das Wiegen findet bei Jungs im Trikot, welches auf Hüfthöhe gezogen wird, bei Mädchen im vollständig angezogenen Trikot statt)
- Trikots werden ggf. im Halleninnenraum gewechselt (Risiken wie vorstehend genannt)
- Abhängigkeit Nominierungen

5. Wettkampfreisen / Trainings- oder Ferienlager

- ggf. ungenügende Anzahl an Aufsichtspersonen
- keine Beaufsichtigung während der Schlafzeiten (in Mehrbettzimmern)
- ggf. keine weibliche Betreuungsperson bei Reisen mit Mädchen oder umgekehrt
- alle aus ungenügender Beaufsichtigung resultierenden Risiken des Mobbings, ggf. Austausch von altersunangemessenen Bild- und Filmmaterials, fehlende Ansprechperson bei geschlechtsspezifischen Problemen
- Betreuungspersonen konsumieren übermäßig Alkohol
- Risiken der eingeschränkten Einsichtsfähigkeit / Fahrtüchtigkeit
- Sporthallenausstattung hinsichtlich Umkleidekabinen/Sanitäranlagen ggf. noch ungünstiger als in Punkt 3 beschrieben (In- und Ausland)
- Fehlende Informationen über Allergien, chronische Erkrankungen, Schwimmfähigkeit
- Risiko der Verletzung oder Erkrankung der Sportler, Risiko der Überforderung des Trainers oder der Betreuungsperson

6. Sportartspezifische Erkrankungen

- Hauterkrankung aufgrund der beim Trainieren entstehenden Mikrorisse in der Haut sowie Mattenbeschaffenheit, -hygiene, Pflegeverhalten und Immunabwehr der Sportler und Dritter, die ggf. dieselbe Matte benutzen
- Risiko der Ansteckung, Verbreitung von Hautkrankheiten
- Manipulation (auch der Versuch) bzw. Verdecken einer Hautauffälligkeit, um trotz Teilnahmeverbots am Turnier teilzunehmen (Risiko der Körperverletzung, Werteverlust, fairer Wettkampf, gleiche Voraussetzungen für alle)
- Hautauffälligkeiten bleiben bei Mädchen ggf. unentdeckt, da diese das Trikot zum Wiegevorgang vollständig tragen

7. Soziale Medien u. Printmedien / private Kommunikation

- Darstellung von minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern auf Bildern mit freiem Oberkörper
- Risiko durch Dritte (Verwendung der Bilder aus pädophilen Motiven, ggf. Verbreitung auf kinderpornographischen Websites, Cyber-Mobbing)
- überwiegend private Kommunikation über Computer, Handy, etc.
- Risiko der fehlenden Abgrenzung Trainer-Sportler-Verhältnis, fehlende Transparenz für Erziehungsberechtigte, Fehlinterpretationen für Sportler (emotionale Kränkung, Belobigungen, Manipulation des Trainers durch den Sportler etc.)

8. Rolle der Kampfrichter

- Pflicht, den regelgerechten Zustand der Sportler zu prüfen durch Abtasten des Schulter- und Oberarmbereichs, der Haargummis, Bandagen am Knie, den Handgelenken, den Armen (Ringer dürfen nicht schwitzend die Matte betreten, dürfen keine harten Gegenstände tragen, z.B. Schnallen an Bandagen/Haarspangen etc.)
- Pflicht des Abwiegens (wie bereits beschrieben), der Hautkontrolle
- Risiko des Gefühls der Überschreitung der Schamgrenze des Sportlers, sich mit freiem Oberkörper zeigen zu müssen (außer Mädchen)
- Verantwortung für den Ablauf des Kampfes, Kampfrichter greift ggf. nicht rechtzeitig bei drohender Verletzungsgefahr durch regelkonforme oder regelwidrige Techniken ein
- Nicht vorhandene Neutralität (z.B. durch vorhandenes persönliches Vertrauensverhältnis)
- Eingreifen des Kampfrichters, um Verletzungen zu verhindern. Hierbei müssen Sportler ggf. angefasst werden, wenn sie nicht auf das akustische Signal (Pfeifen) reagieren (Risiko des Gefühls der Überschreitung der Intimsphäre des Sportlers)

Anlage 3: Verhaltensregeln

Stand: 09.11.2024

Trainer und Übungsleiter befinden sich immer in dem Spannungsfeld zwischen der umfangreichen Ausübung der Aufsichtspflicht, um sämtliche Gefahren und Risiken abzuwenden, und der gleichzeitigen Beschränkung im eigenen Handeln, um keinen Raum für Missverständnisse und falsche Verdächtigungen zu geben.

Der Verband verpflichtet sich zu folgenden Regeln hinsichtlich der Gestaltung von Beziehungen zu den anvertrauten Kindern und Jugendlichen:

- Alle Personen im Ringerverband NRW pflegen eine Kultur des Hinsehens.
- Körperkontakt zu Kindern und Jugendlichen beschränkt sich auf den Ausbildungsprozess in der Sportart Ringen (fachlich, wie pädagogisch und entsprechend dem Regelwerk)
- Die Umgangsformen im Verband sind geprägt von Respekt, einer angemessenen Sprache und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen. Gleiches gilt für Kinder und Jugendliche untereinander.
- Der Ringerverband NRW trifft Maßnahmen gegen gesundheitsgefährdende Formen der Gewichtsreduktion (z. B. durch freie Gewichtsklasseneinteilung nach dem Wiegen in den Altersklassen der U8, U10 und U12).
- Das Aufrücken in eine höhere Altersklasse ist nicht zulässig.
- Mädchen kämpfen bei Einzelmeisterschaften nur im Bereich der Jugend U12, U10 und 8 gegen Jungen. Im Bereich der Schülermannschaft dürften Mädchen ebenfalls gegen Jungen ringen.
- Bundes-Kadersportler am OSP werden in ihrem Ausbildungsprozess durch Ernährungsberater und Psychologen begleitet.
- Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen beschränkt sich auf die pädagogischen Prinzipien im sportlichen Ausbildungsprozess sowie Organisatorisches (ggf. auch im „Einzelchat“)
- Betreten von Umkleiden, Hotelzimmern erfolgt nach geregelter Absprache bzw. in Ausnahmefällen (z. B. Erste Hilfe, Streit schlichten, etc.)
- Die Durchführung von Freizeitaktivitäten, Reisen zu Wettkämpfen und Maßnahmen erfolgt transparent und es werden umfassende Informationen an alle Beteiligten gegeben. Die Aufsichtsführung ist durch den Verband klar geregelt. Es werden alle wichtigen Informationen zu den Sportlern (chronische Erkrankungen, medizinische Bedarfe, Schwimmfähigkeit, etc.) gesammelt. Die Trainer achten stets darauf, dass ihre Handlungsfähigkeit nicht z.B. durch den übermäßigen Genuss von Alkohol oder berauschenden Mitteln eingeschränkt ist.

- Die Veröffentlichung von Bild- und Videomaterial erfolgt unter den Kriterien des Kinder- und Jugendschutzes sowie des Datenschutzes.
- Der Verband sichert bei den durch ihn geplanten Maßnahmen eine angemessene Betreuerzahl zu und versucht, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, eine weibliche Betreuungsperson zu Reisen mit weiblichen Sportlerinnen zu organisieren.
- Die Durchführung von Trainingseinheiten, die Nominierung zu Wettkämpfen erfolgen unter den Gesichtspunkten der persönlichen und sportlichen Eignung (Vermeidung der Überforderung von Sportlern und unnötiger Verletzungsrisiken).
- Der Verband regelt in seinen Durchführungsbestimmungen für Meisterschaften im Jugendbereich das Verbot von Alkoholausschank und -genuss in der Wettkampfstätte sowie die Verlagerung von Raucherbereichen in ausreichender Entfernung zum Eingang.
- Vereine, die Wettkämpfe ausrichten, achten – in Abhängigkeit der baulichen Gegebenheiten - auf geschlossene Waageräume, die Kampfrichter achten auf eine angemessene Prüfung der Haut. Trainer und Kampfrichter achten darauf, dass im Waageraum keine Bild- und Videoaufnahmen gemacht werden.
- Der Verband bietet ausreichende Informationen zum Thema Hautpilz und hat hierzu einen Flyer gefertigt und den Vereinen zur Verfügung gestellt. Nachbestellungen sind jederzeit gegen Kostenerstattung möglich.
- Die Vereine haben die Möglichkeit, Trainer durch den RV NRW und den DRB ausbilden zu lassen (Erwerb der A-/B- oder C-Trainerlizenz).
- Niemand wird zu einer Übung oder zu einer Teilnahme am Wettkampf gedrängt.
- Trainer und Übungsleiter duschen nicht mit minderjährigen Sportlern und kleiden sich nicht gemeinsam mit minderjährigen Sportlern um.
- In der Regel sollten beim Training mit Kindern und Jugendlichen mindestens 2 Erwachsene als Übungsleiter, Trainer, Betreuer, etc. anwesend sein. Gleiches gilt für den Wettkampfbetrieb und Sportreisen.
- Kinder und Jugendlichen sowie Betreuer und Übungsleiter übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern bzw. Räumen.
- Einzeltraining ist im Vorfeld anzukündigen.
- Die gemeinsame Nutzung der Sauna ist Übungsleitern und Kindern grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahme: Mindestens 2 ÜL gleichzeitig in der Sauna
- Bei medizinischen oder physiotherapeutischen Behandlungen sollte möglichst eine Person des gleichen Geschlechts, wie die zu behandelnde Person anwesend sein,
- Gespräche zwischen Trainern bzw. Übungsleitern und minderjährigen Sportlern sollten nicht allein im geschlossenen Raum stattfinden.

Anlage 4: Interventionsplan

Stand: 09.11.2024

Schritt 1: Verdacht – Information / Beobachtung / Art des Verdachts
<ul style="list-style-type: none">• Handelt es sich um einen vagen Verdacht oder besteht ein konkreter Verdacht?• Dokumentation aller Vorkommnisse und Informationen• Schutz des Betroffenen sicherstellen, falls notwendig• Einbezug der Ansprechperson des Verbandes• Keine Alleingänge• Kontaktdaten der Ansprechperson im Verband (Anlage 6)
Schritt 2: Information des Ansprechpartners im Verband
<ul style="list-style-type: none">• Kontakt mit der Ansprechperson (Anlage 6)• Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten wahren• Information des Vorstands des Verbandes• Festlegung der verantwortlich handelnden Personen (Krisenteam)• Absprachen der Zuständigkeiten aller Handelnden• Form der externen Beratung festlegen (Fachberatung / Rechtsberatung)• Regeln für den Umgang mit Informationen festlegen
Schritt 3: Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle
<ul style="list-style-type: none">• Hilfe für betroffene Person sicherstellen• Verdachtssituation klären (Besprechung mit der Beratungsstelle, worum es geht, wie der aktuelle Stand ist und wie die nächsten Schritte sind)• Konfrontation des Beschuldigten nur mit guter Vorbereitung - dazu sollte abgeklärt sein, wer den Kontakt aufnimmt (max. 2 Personen)• Empfehlung: nur nach Absprache mit Fachberatungsstelle• Gespräch sollte nicht allein geführt werden• Darstellung und Begründung getroffener Entscheidungen• Festlegung von Zielen für die Konfliktlösung• Regeln für den Umgang mit Informationen festlegen• Dokumentation

Schritt 4: Möglichkeiten im Umgang bei nachgewiesener Schuld

- Rüge / Ermahnung
- Abmahnung
- Freistellung / Entbindung aus Verantwortung
- Verhaltensbedingte Kündigung (bei Beschäftigten)
- Fristlose Kündigung (bei Beschäftigten)
- Ordentliche Kündigung (bei Beschäftigten)
- Strafanzeige
- Abberufung aus einem Amt in einem Organ
- Funktionssperre für das Ehrenamt
- Lizenzentzug
- Hausverbot

Schritt 5: Umgang mit falschem Verdacht

- rechtliche Beratung einholen
- Ziel: Vollständige gesellschaftliche Rehabilitation des Beschuldigten
- Zuständigkeit liegt beim Vorstand
- Alle Beteiligten müssen informiert werden
- Bei dem Prozess, die Vertrauensbeziehung wiederherzustellen, ist ggf. eine fachliche Begleitung notwendig
- Dokumentation des gesamten Prozesses

Anlage 5: Dokumentationsbogen

Stand: 09.11.2024

Datum:	Uhrzeit:
Wer ruft an? (Name, Verband bzw. Verein / Funktion / Kontakt: Telefon, Mail)	
Was ist der Grund des Anrufes? Welche Situation liegt vor? Was? Wann? Wo? Sachliche Angaben, ohne eine Interpretation einzufordern!	
Wer wird als Täter verdächtigt? (Alter / Geschlecht / Funktion / Beziehung zum Betroffenen)	
Wer ist betroffen? (Alter / Geschlecht / Funktion / Beziehung zum Täter)	
Was wurde bereits unternommen? Wer wurde bereits informiert? (Datum, Uhrzeit) / Wurden schon andere Schritte der Intervention gegangen?	
Wie wird verblieben? Vereinbarung weiterer Schritte (z.B. Weitervermittlung der meldenden Person/Organisation (mit deren Einverständnis) an eine passende Fachberatungsstelle): Ist ein weiterer Kontakt durch die Ansprechperson im Verband gewünscht? Besteht der Bedarf einer Beratung hinsichtlich der Umsetzung zukünftiger Präventionsmaßnahmen für die betroffene Sportorganisation?	

Anlage 6: Notfallnummern und Ansprechpersonen

Stand: 09.11.2024

Ansprechpersonen beim Ringerverband NRW

- Vanessa Seelig, Tel.: 02368-9694003
- Michel Krauth, Tel.: 02368-9694004
- E-Mail: kinderschutz@ringen-nrw.de

Ansprechpersonen beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen:

- Dorota Sahle, Tel.: 0203-7381-847
- Tanja Eigenrauch, Tel.: 0203-7381-823
- Informationen: <https://www.lsb.nrw/unsere-themen/schutz-vor-gewalt-im-sport>

Andere Beratungs- und Anlaufstellen

- Externe Anlaufstelle & unabhängige Beratungsstelle des Landessportbund Nordrhein- Westfalen: Rechtsanwältinnen Petra Ladenburger & Marina Lörsch, Tel: 0221-973128-54, <http://www.ladenburger-loersch.de/>
- Hilfeportal sexueller Missbrauch, bundesweite kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt, Telefon: 0800-22 55 530 (kostenfrei und anonym)
- Weißer Ring, Hilfe für Betroffene bei eingerichteten Beratungsstellen; Telefon: 116 006, online: weisser-ring.de
- Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer e.V.“ (Dt. Kinderschutzbund): 116 111 (Mo-Fr 15:00-19:00 Uhr)
- N.I.N.A Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen 0800-2255530
- Hilfe bei Cybermobbing, WhatsApp-Stress & Co., Online-Beratung von Jugendlichen für Jugendliche, <https://www.juuuport.de>
- Aufarbeitung: Haben Sie in Ihrer Kindheit und Jugend sexuelle Gewalt beim Sport erfahren? www.aufarbeitungskommission.de/sport (kostenfrei und anonym)